

Aktuelle Satzung vom 20.10.2021 der Sektion Zorneding im DAV Satzungsauszug aller änderungsrelevanten Passagen	Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung am 20.05.2026: Änderung der Satzung der Sektion Zorneding im DAV (kursiv + unterstrichen)
§ 2 Vereinszweck 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	§ 2 Vereinszweck 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; <u>sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</u> 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes <u>einschließlich des Klimaschutzes</u>, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: k) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; l) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; m) Pflege der Heimatkunde und des Tanzes; n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;	§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: k) <u>Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten;</u> l) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; m) <u>Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</u> n) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; o) Pflege der Heimatkunde und des Tanzes; p) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen; r) <u>Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderanlagen.</u>
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. g) <u>die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;</u>
§ 13 Abteilungen, Gruppen 4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	§ 13 Abteilungen, Gruppen 4. <u>Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</u> 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
§ 15 Zusammensetzung 1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand). 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen in Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.	§ 15 Zusammensetzung 1. <u>Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier und höchstens acht Personen und einer Vertretung der Sektionsjugend zusammen (geschäftsführender Vorstand). Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.</u> 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die <u>Dauer von 3 Jahren</u> in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, <u>und wird die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten</u>, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen in Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.	§ 16 Vertretung Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. <u>Alle Vorstandsmitglieder führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins.</u> Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
§ 18 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. 4. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, sofern kein wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.	§ 18 Geschäftsordnung 1. <u>Der Vorstand wird durch ein Mitglied des Vorstands einberufen.</u> Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. 4. Beschlüsse des Vorstands können auch <u>in Textform</u> sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, <u>wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung</u> diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
§ 19 Beirat 1. Der Beirat wird gebildet aus den Abteilungs-/Gruppenleitern gemäß § 13 und bis zu fünf Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Die Wahl erfolgt entsprechend § 15 Absatz 2. 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. 3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.	§ 19 Beirat 1. Der Beirat wird gebildet aus den Abteilungs-/Gruppenleitern gemäß § 13 und bis zu fünf Beisitzern. Er wird auf die <u>Dauer von 3 Jahren</u> von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Die Wahl erfolgt entsprechend § 15 Absatz 2. 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. 3. Der Beirat wird von <u>einem Mitglied des Vorstands</u> einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <u>Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</u>
§ 20 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt oder die Homepage der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.	§ 20 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt oder die Homepage der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. <u>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid, oder virtuell erfolgt, und teilt dies den Vereinsmitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 <u>und Absatz 2</u> einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
§ 22 Geschäftsordnung 1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.	§ 22 Geschäftsordnung 1. <u>Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands leiten</u> die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 24 Rechnungsprüfer/innen	§ 24 <u>Rechnungsprüfung</u>
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden	Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die <u>Dauer von 3 Jahren</u> zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich <u>Rechnungsprüfer/innen</u> werden.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2021	Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom <u>20.05.2026</u>
Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung	Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und <u>13 Abs. 2 k)</u> der DAV-Satzung